VERGABEBEDINGUNGEN WBD

Inhaltsverzeichnis

1.0 Vergabeunterlagen 2
1.2 Erstellung der Angebote 2
1.2.1 Sprache 2
1.2.2 Einreichung von Angeboten 2
1.2.2.1 Elektronische Einreichungen über das Vergabeportal 2
1.2.3 Berichtigung des Angebots 3
1.2.4 Vordrucke, Kurzfassungen 3
1.2.5 Fristgerechter Eingang 4
1.2.6 Angaben und Nachweise 4
1.2.7 Änderungen des Angebots 4
1.2.8 Ausweisung von Geheimnis 4
1.2.9 Veröffentlichung von Vergabeunterlagen 4
1.2.10 Entschädigung 5
1.2 Eignung 7
1.2.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit 7
1.3.1 Zuverlässigkeit 8
1.3.2Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe) 8
1.4 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW 10
1.5 Zuschlagskriterien 11
1.5.1 Wertungskriterien und Gewichtung 11
1.6 Bieterinnen-/ Arbeitsgemeinschaften 11
1.7 Nebenangebote 12
1.8 Preisangabe, Preisnachlässe 12
1.8.1 Preisangabe 12
1.8.2 Preisnachlass 12
1.8.3 Angaben zur Preisermittlung; Aufgliederung wichtiger Einheitspreise 12
1.9 Zuschlags- / Angebotsfrist 12
1.11 Gleichwertigkeitsklausel 13
1.12 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen 13

1.0 Vergabeunterlagen

Das Verfahren wird über einen Projektraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) abgewickelt. Die Auftraggeberin stellt auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) Unterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Die Bieterin/die Bieterinnengemeinschaft hat sich hierüber selbst verantwortlich fortlaufend zu informieren. Alle Bieterinnen erhalten einen kostenfreien Zugang zum Projektraum, in dem die Unterlagen zu diesem Verfahren hinterlegt sind.

1.1 Vergabeverfahren

Die Leistung wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Es finden die Bestimmungen der VOB/B und VOB/C Anwendung, die VOB Teil A findet keine Anwendung.

Die Auftraggeberin behält sich vor weitere Verhandlungsrunden durchzuführen oder den Zuschlag ohne Verhandlung auf die Erstangebote zu erteilen.

1.2 Erstellung der Angebote

1.2.1 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache werden ausgeschlossen.

1.2.2 Einreichung von Angeboten

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter Signatur gemäß 126a BGB mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „MetropoleRuhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden.

1.2.2.1 Elektronische Einreichungen über das Vergabeportal

Laden Sie Ihr Angebot (Broschüren etc.) über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) hoch. Maximal können pro Datei 50 MB hoch geladen werden.

Abgabe mit Textform:

Bei Abgabe in Textform entfällt auf sämtlichen Dokumenten die Unterschrift per Hand. Um Ihr Angebot zu „unterschreiben“ bzw. den Urheber des Dokuments kenntlich zu machen, tragen Sie bitte auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) im Reiter „Textform“ nur Ihre Firmenbezeichnung / Vertretungsberechtigte / Firmenadresse sowie möglichst einen Ansprechpartner zum Angebot ein. Eine vollständige Beschreibung zur Abgabe von elektronischen Angeboten sowie über die Funktionen des Vergabeportals finden Sie

auch im Cosinex Service & Support Center unter der Internetadresse: https://support.cosinex.de/unternehmen/).
Bei der Abgabe in Textform sind die Bieterin und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Abgabe mit Qualifizierter oder Fortgeschrittener Signatur:
Bei Abgabe mit Signatur entfällt die Unterschrift per Hand.
Um Ihr Angebot zu signieren, wählen Sie bitte
- im Reiter „Qualifizierte Signatur“ Ihre Signaturkarte oder
- im Reiter „Fortgeschrittene Signatur“ Ihre Signaturdatei aus.

Das Hochladen nimmt evtl. etwas Zeit in Anspruch. Daher laden Sie das Angebot bitte nicht erst wenige Minuten vor Ablauf des Submissionstermins/ Abgabetermins hoch. Das Hochladen muss mit Ablauf der Angebotsfrist auch abgeschlossen sein.

1.2.3 Berichtigung des Angebots

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in der entsprechenden Form wie das Angebot einzureichen.

1.2.4 Vordrucke, Kurzfassungen

Für das Angebot sind die von der Auftraggeberin (nachstehend AG genannt) vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Soweit keine Vordrucke vorgegeben werden, hat die Bieterin diese selbst zu erstellen. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.
Anstelle des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn die Bieterin den von der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.
Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.
Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

1.2.5 Fristgerechter Eingang

Das Angebot muss bis zum Ende der in der Auftragsbekanntmachung bzw. im Formular „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes VHB 211“ genannten Angebotsfrist hinterlegt sein. Ein nicht fristgerecht oder in einer nicht zugelassenen Form eingereichtes Angebot kann ausgeschlossen werden.

1.2.6 Angaben und Nachweise

Fehlende Erklärungen und Nachweise sind auf gesonderte Anforderung des AGs binnen einer festgesetzten Frist nachzureichen.

1.2.7 Änderungen des Angebots

Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – können zum Ausschluss führen.

Hinweis:
Auch das Einreichen eigener Geschäftsbedingungen des Bieters mit dem Angebot kann als Abänderung der Vergabeunterlagen gewertet werden und zum Ausschluss des Angebotes vom Wettbewerb führen.

Das Angebot soll im Übrigen vollständig sein. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Für das Angebot und die Vollständigkeit sind allein die Bieterinnen verantwortlich. Es sollsämtliche geforderten Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben etc. enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht die Bieterin keine Angabe, erklärt die Bieterin mit Einreichung ihres Angebotes“, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat mit als angeboten gilt (vgl. dort unter Ziff. 8).
Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

1.2.8 Ausweisung von Geheimnis

Die Bieterin wird aufgefordert, die Teile ihres Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens von ihrer Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgegangen werden.

1.2.9 Veröffentlichung von Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR nicht statthaft.

Falls Sie die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt haben, jedoch kein Angebot abgeben möchten, werden Sie gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

1.2.10 Entschädigung

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

1.2.11 Kalkulationshilfe

Für den Vertragszeitraum 2027 kann in Anlehnung an den Vertragszeitraum 2026 für die WBD-AöR mit einer Abrechnungssumme von 5.000.000,00 € netto kalkuliert werden.
Nachstehende Angaben basieren auf den Erfahrungen der letzten Jahre und sollen lediglich als Kalkulationshilfe dienen!
Ansprüche auf Mindestumsätze können hieraus nicht abgeleitet werden.

Die Abrechnungssumme der WBD – AöR teilt sich wie folgt auf:

Straßenunterhaltung		ca.	2.000.000, - €
Arbeiten für Dritte (Gehwegüberfahrten, Wiederherstellung nach Sondernutzung und sonstige Arbeiten)		ca.	525.000,- €
Wiederherstellungen für WBD – G (Grünbewirtschaftung & Objektpflege)		ca.	150.000,- €
Wiederherstellung nach Aufgrabungen (Telekom, Vodafone und sonstige Ver- und Entsorgungsunternehmen)		ca.	1.325.000,- €
Baulos 8 (größere Asphaltarbeiten)	ges. Stadtgebiet Duisburg	ca.	1.000.000,- €

In den einzelnen Baulosen/ Bezirken können folgende Umsätze erzielt werden,

			Nettoumsatz
Baulos / Bezirk 1	Walsum	ca.	450.000,00 €
Baulos / Bezirk 2	Hamborn	ca.	450.000,00 €
Baulos / Bezirk 3	Meiderich	ca.	400.000,00 €
Baulos / Bezirk 4	Homberg	ca.	455.000,00 €
Baulos / Bezirk 5.1	Innenstadt 1	ca.	265.000,00 €
Baulos / Bezirk 5.2	Innenstadt 2	ca.	500.000,00 €
Baulos / Bezirk 6.1	Rheinhausen 1	ca.	465.000,00 €
Baulos / Bezirk 6.2	Rheinhausen 2	ca.	265.000,00 €
Baulos / Bezirk 7	Süd	ca.	750.000,00 €
Baulos 8 größere Asphaltarbeiten	ges. Stadtgebiet Duisburg	ca.	1.000.000,00 €

Über die zu erwartenden Auftragssummen durch die Beauftragung der WBD, Telekom, Vodafone und sonstige Ver- und Entsorgungsträgern sowie durch Dritte (z.B. Sondernutzungsnehmer) können keine verbindlichen Angaben gemacht werden.

Die Auftragssummen der jährlich erfolgenden Einzelbeauftragungen zu diesen Rahmenkontrakten
sind unterschiedlich. In Relation zu den letzten Vertragszeiträumen können in den einzelnen Baulosen folgende Einzelaufträge vergeben werden:

Einzelaufträge		Los 1 (Stück)	Los 2 (Stück)	Los 3 (Stück)	Los 4 (Stück)	Los 5.1 (Stück)	Los 5.2 (Stück)	Los 6.1 (Stück)	Los 6.2 (Stück)	Los 7 (Stück)	Los 8 (Stück)
bis	200,00 €	0	0	2	3	1	2	3	1	5	0
bis	500,00 €	13	6	39	14	27	17	6	9	68	0
bis	1.000,00 €	7	30	37	12	8	15	21	8	26	0
bis	3.000,00 €	8	26	4	15	10	10	16	10	24	0
bis	5.000,00 €	0	6	9	5	6	6	14	7	10	1
bis	10.000,00 €	1	8	3	4	1	6	7	4	10	1
bis	25.000,00 €	0	7	4	5	1	7	5	4	15	2
bis	50.000,00 €	2	2	0	1	0	2	4	6	5	3
bis	150.000,00 €	1	0	0	5	0	0	2	0	0	4
	Summe	32	85	98	64	54	65	78	49	163	12

Im Bereich der Straßenunterhaltung hat die AN davon auszugehen, dass ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel für die Beseitigung von Gefahrenstellen mit einer geringen Rechnungshöhe verwendet wird.
Gleichwohl können Einzelaufträge in einzelnen Fällen, in einzelnen Baulosen bis 100.000,- Euro für investive Maßnahmen und 150.000,- Euro für konsumtive Maßnahmen vergeben werden.

1.2 Eignung

Die Eignung der AN wird anhand der Eignungskriterien (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) geprüft.

1.2.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit

- Eigenerklärung über den jährlichen spezifischen Umsatz des Unternehmens bezogen auf Projekte, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, und bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre → Vordruck VHB 124

- Eigenerklärung über den jährlichen allgemeinen Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre → Vordruck VHB 124

- Eigenerklärung zu vergleichbaren Leistungen in den letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahren (mind. 3 Stück) mit Angabe der Auftragssumme, der Auftraggeberin und der Leistungszeit → Vordruck VHB 124.

  Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, sind auf Anforderung der AG die in Vordruck VHB 124 genannten Referenznachweise vorzulegen.

- Erklärung über die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten (Arbeitskräfte, gegliedert nach Gesamtzahl der Mitarbeiter/-innen und Anzahl an technischem Personal) → Formblatt F2.

- Eigenerklärung der Bieterin, dass sie über die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte verfügt. → VHB 124.

  Sofern das Angebot in die engere Wahl gelangt, ist von der Bieterin die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal anzugeben.

- Benennung des für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen (technischen Personals) mit Angabe eines/er Stellvertreters/-in. → Formblatt F4

  Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die AG vor, die Lebensläufe des/der in Formblatt 4 genannten Bauleiters/in und dessen/deren Stellvertreter/in von der Bieterin anzufordern.

- Eigenerklärung anstelle eines Nachweises der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausführung durch Eintragung in das Beruf- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle. → Vordruck VHB 124.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist diese durch den Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausführung durch Eintragung in das Beruf- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle

- Eigenerklärung über eine bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungs-deckung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. 2.000.000 EUR und für Vermögensschäden i.H.v. 2.000.000 EUR → Formblatt F1.

  Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch die Kopie der Versicherungspolice oder eine Zusicherung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Fall der Auftragserteilung eine solche abgeschlossen wird, zu ersetzen

- Eigenerklärung anstelle einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft und darüber, dass keine Beitragszahlungsrückstände bestehen (eine Bieterin, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen) → Vordruck VHB 124.

  Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft und darüber, dass keine Beitragszahlungsrückstände bestehen durch eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft zu ersetzen

1.3.1 Zuverlässigkeit

- Eigenerklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung → Vordruck VHB 124.

  Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist diese durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen), eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger zu ersetzen

- Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von sonstigen Gründen, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage → Vordruck VHB 124.

1.3.2Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Hierzu sind ergänzend folgende, den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Erklärungen abzugeben:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Vordruck VHB 233)

Sofern Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so hat die AG zu überprüfen, ob diese Unternehmen die entsprechenden Anforderungen an die Eignung gemäß § 6a VOB/A erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Wenn und soweit die AN Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, müssen die nach den Gliederungspunkten 1.2.1 und 1.2.2 vorzulegenden Erklärungen bzw. Nachweise über die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen daher auch für diese Unternehmen vorgelegt werden.
Der Auftraggeber kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Sofern Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch genommen werden, so hat die AG zu überprüfen, ob diese Unternehmen die entsprechenden Anforderungen an die Eignung erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter hat darüber hinaus auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. In diesem Falle hat er der AG entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben.

Sofern die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen im Rahmen einer Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaft erfolgt, gelten im Übrigen die Ausführungen unter Gliederungspunkt „*1.6 Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaft*“

1.2.4 Nachweisführung zur Eignung

Die gemäß 1.2.1 bis 1.2.2 genannten Eignungskriterien sind wie folgt nachzuweisen:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch eine für den Auftraggeber direkt abrufbare und kostenfrei zugängliche Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.
Die Präqualifikationsunterlagen dürfen dabei die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben.

Wahlweise können präqualifizierte Unternehmen den Nachweis ihrer Eignung auch durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung **(EEE),** ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen führen. Die Bieterin darf sich in diesem Falle in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder anhand der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke jeweils **Eigenerklärungen** für die einzelnen Eignungskriterien,
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung **(EEE)**

ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen. Die Bieterin darf sich in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 1.2.3 sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in das für den Auftraggeber direkt abrufbare und kostenfrei zugängliche Präqualifikationsverzeichnis (z.B. Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ bzw. in der EEE genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Präqualifikation entbindet die Bieterinnen in der Regel von der Erbringung gesonderter Nachweise und Erklärungen, es sei denn, es handelt sich um geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind.

Erklärungen bzw. Nachweise, deren Vorlage sich die AG vorbehalten hat und die von der AG nach dem Einreichungstermin angefordert werden, sind von der Bieterin innerhalb der von der AG bestimmten angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist einzureichen. Anderenfalls kann das Angebot der Bieterin ausgeschlossen werden

1.4 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

1.5 Zuschlagskriterien

1.5.1 Wertungskriterien und Gewichtung

Der Zuschlag wird auf das insgesamt wirtschaftlich günstigste Angebot gegeben. Maßgeblich ist in der Zuschlagserteilung ausschließlich der Angebotspreis.(Siehe Punkt 6 der Aufforderung zur Angebotsabgabe, Formblatt 211)

1.6 Bieterinnen-/ Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Bieterinnen-/Arbeitsgemeinschaften ist zulässig. Die Bieterinnen-Arbeitsgemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung in Textform aller Mitglieder abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Bietergemeinschaft gegenüber der AG rechtverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Hierfür ist folgendes Formular zu verwenden:

- Erklärung der Bieterin zur Bildung einer Bietergemeinschaft (Vordruck VHB 234).

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (vgl. Gliederungspunkt 1.2.3).

Es wird darauf hingewiesen, dass es unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs in der Regel unzulässig ist, wenn ein Bieter für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abgibt, sondern sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt (i.d.S. OLG Düsseldorf, Beschl. vom

16.11.2010 – VII-Verg 50/10 –, juris Rn. 6) oder an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist, die für die ausgeschriebene Leistung ein Angebot abgeben (i.d.S. OLG München, Beschluss vom 11.08.2008 – Verg 16/08, BeckRS 2008, 17227).

1.7 Nebenangebote

Nebenangebote sind nur dann zulässig, wenn dies in der Bekanntmachung ausdrücklich vorgesehen ist..

1.8 Preisangabe, Preisnachlässe

1.8.1 Preisangabe

Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes“ hinzuzufügen.

Sämtliche geforderten Einheitspreise und Gesamtpreise sind von der Bieterin in dem von der AG übersandten Leistungsverzeichnis oder der von der Bieterin selbst gefertigten Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses anzugeben und mit Angebotsabgabe zu übermitteln.

1.8.2 Preisnachlass

Etwaige Preisnachlässe sind im Angebot eindeutig und nachvollziehbarzu vermerken.

1.8.3 Angaben zur Preisermittlung; Aufgliederung wichtiger Einheitspreise

Die Bieterin hat Angaben zur Preisermittlung zu machen sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise mitzuteilen und (falls gefordert) die Formblätter „VHB 221 – Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „VHB 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ je nach Art der gewählten Kalkulation sowie das Formblatt „VHB 223 – Aufgliederung der Einheitspreise“ ausgefüllt mit Angebotsabgabe einzureichen.

1.9 Zuschlags- / Angebotsfrist

Die Bewerber sind bis zu dem auf der Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ in der Bekanntmachung unter Punkt v) „Zuschlags-/Bindefrist“ genannten Termin an Ihr Angebot gebunden.

1.11 Gleichwertigkeitsklausel

Soweit in den Leistungsbeschreibungen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normierungsgremien erarbeitet wurden, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Produkte aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland, die diesen technischen Spezifikationen entsprechen, werden als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, insb. in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit, gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

1.12 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die den Bieterinnen mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieterin gegen geltendes Recht, so hat die Bieterin die AG unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Alle Bieterinnen werden darauf hingewiesen, dass die Auftraggeberin während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) mit den Bieterinnen kommuniziert. Eine Bieterin kann durch ihre Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der Auftraggeberin zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftsersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem Submissionstermin, ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an die AG zu richten. Die Auftraggeberin kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die kurz vor Angebotsabgabe eingehen.

Die Antworten auf Fragen der Bieterinnen werden allen Bieterinnen zeitgleich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen der Auftraggeberin an die Bieterinnen gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht registrierte Bieterinnen sind daher in ihrem eigenen Interesse

gehalten, regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen der Auftraggeberin zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an die Auftraggeberin wird auf dieses v.g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bieterinnen im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterinnenfragen erfolgt nicht.